

Bundesamt für Sozialversicherungen Frau Nadine Schüpbach Bereich Leistungen AHV / EO / EL Via Mail nadine.schuepbach@bsv.admin.ch

10.03.2016

Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) die Gelegenheit geben, zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen Stellung zu nehmen.

Die Reform konkretisiert die Richtungsentscheide, die der Bundesrat im Juni 2014 getroffen hat, insbesondere hinsichtlich des Kapitalbezugs im BVG-Bereich. Dabei soll die (2005 eingeführte) Verpflichtung, mindestens ¼ des BVG-Altersguthabens in Kapitalform zu gewähren (Art.37 Abs.2 BVG), aufgehoben werden. Statt-dessen sind 2 Varianten vorgeschlagen:

- 1. Kapitalbezug der Altersleistung in der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausgeschlossen (nur noch Rentenzahlungen erlaubt), oder
- 2. Bezug höchstens bis zur Hälfte des BVG-Altersguthabens in Kapitalform zugelassen (wenigstens die Hälfte des BVG-Guthabens muss in eine Rente umgewandelt werden).

Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung und von Guthaben aus der überobligatorischen Vorsorge sind nicht tangiert.

Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit will der Bundesrat den Vorbezug (Barbezug i.S. Art.5 Abs.1 lit.b FZG) des BVG-Altersguthabens ausschliessen, weil ein grosses Risiko bestehe, dass das Vorsorgekapital verloren gehe, beispielsweise nach einem Konkurs.

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE, befürwortet aus sozialpolitischer Sicht die vorgeschlagene Variante 1, den Kapitalbezug des BVG Altersguthabens zu verbieten und ausschliesslich eine BVG-Rente auszurichten. Diese Regelung sollte jedoch konsequent über alle Bereiche der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) angewendet werden. Dies bedeutet, dass das BVG Altersguthaben weder für WEF Vorbezüge noch bei der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit bezogen werden kann.



Es ist der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten durchaus bewusst, dass bei der heutigen Höhe des Mindestumwandlungssatzes von 6.8% die Verrentungsverluste der Vorsorgeeinrichtungen substantiell höher zu liegen kommen, da das Anrechnungsprinzip im Bereichen des BVG-Altersguthabens nicht mehr möglich wäre. Diese Verrentungsverluste werden auch nach Reduktion des Mindestumwandlungssatzes auf 6.0% (Altersvorsorge 2020) substantiel sein.

Der Grundgedanke des 3.-Säulen-Prinzipes beruht auf der Idee, den Versicherten im Alter eine genügend hohe Rentenversorgung sicherzustellen, damit der laufende Lebensunterhalt sichergestellt wird. Dies erfolgt vorzugsweise durch Leistungen in Rentenform.

Eventualiter:

Alternativ zur Variante 1 wäre für die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE, ein maximaler / minimaler Kapitalbezug in der Höhe von 25% des BVG-Altersguthabens denkbar. Während das heutige BVG bereits ein minimaler Kapitalbezug von 25% des BVG-Altersguthabens kennt wäre es sinnvoll diesen Grenzbetrag auch auf den maximalen Kapitalbezug anzuwenden. Damit könnten beide Seiten, die Befürworter wie die Gegner eines Kapitalbezuges befriedigt werden ohne dass das sozialpolitische Ziel einer Einkommenssicherung durch Rente vernachlässigt würde.

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten würde es freuen, wenn die Anträge berücksichtigt werden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE

Martin Wagner Präsident Urs Brache Sekretär